

A. VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2023 (BGBl. I Nr. 221)
- **Bayerische Bauordnung (BayBO 2017)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371)
- **Baumutzungsverordnung (BauMVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176)
- **Planzeichenverordnung 1990 – (PlanzV 90)** vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S.58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)** Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)
- **Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG)** vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82), (BayRS 791-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1 bis 11 BauMVO

SO Sonstiges Sondergebiet (SO)
Zweckbestimmung: Gnadenhof nach § 11 BauMVO - 1.4.2 PlanZV 90

Gründerhof Nutzung / Zweckbestimmung "Gnadenhof"

zollässig sind Bauten, die dem Betrieb des Gnadenhofes und der Unterbringung der Tiere dienen (Betriebs-, Wohn- und Verwaltungsgelände, Gebäude zur Unterbringung von Tieren, Stallungen, Offenstallungen, Lager, Mist-, Nebengebäude, sowie Trails und Wiesen / Freiflächen)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauMVO

0,3 Grundflächenzahl (GRZ)

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauMVO

Baugrenze

Offene Bauweise
TH Traufhöhe <= 6 m
SO 1 - Wohnen Wohngebäude mit Dachform SD, DN 35-48° (Wohngebäude und kombinierte Wohn-/Tiergebäude)
SO 2 - Nutzen Nutzgebäude mit Dachform SD / PD (Nutzgebäude im Sinne von Stallungen, Lager, Nebengebäude etc.)
Dachform SD mit zulässiger DN 15-48°
Dachform PD mit zulässiger DN 7-15°

4. VERKEHRSLÄCHEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

Private Verkehrsfläche

P Parkplatz
Straßenbegrenzungslinie

Ein- und Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an Verkehrsflächen: Einfahrt

5. WASSERFLÄCHEN, FLÄCHEN FÜR DIE ABWASSERBESEITIGUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB

Umgrünung von Flächen für die Abwasserbeseitigung (Oberflächenwasser): Zweckbestimmung: Regenrückhalteraum - Versickerung kleinräumige Rückhalte- oder Versickerungsanlage (Mulden)

6. GRÜNFLÄCHEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Private Grünfläche

Pflanzgebot: Baum / Strauch
Erhaltung Bestand: Baum / Strauch - GOP 1

GOP 1 - Alter Obstgarten
Dauerhafter Erhalt der vorhandenen Obstbäume (Nr. 19, Nutzungsbeschreibung) – keine Beeinträchtigung während der Bauphase (z.B. Schutzzaun)

GOP 2 - Eingrünung des Gnadenhofs zur freien Landschaft
Eingrünung zur Eingrünung in die Landschaft
a) in Richtung Nordosten mit breiter Heckenstruktur:
2-reihige Hecke aus autochthonen Gehölzen (s. Artenliste), 1,5 m Pflanzabstand zwischen den Reihen und 1,5 m in den Reihen
b) in Richtung Nordwesten mit Baumreihe als raumbildendes Element.

GOP 3 - Weide / Koppel
Schöne Weide-Koppelnutzung zum Erhalt der Weide durch extensive Pflege der Weidefläche – 1. Mahd nach dem 31.05.

7. PLANUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

Umgrünung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur, Landschaft und Boden (ökologische Ausgleichsflächen)

GOP 4 - Anlage einer Streuobstwiese / Ausgleichsfläche A
Neuanlage einer Streuobstwiese mit Obst-Hochstämmen (mind. 35 Stück, Pflanzabstand mind. 10 – 12m) und Ansaat einer Extensivwiese aus autochthonem Saatgut (UG 19, Bayerischer Oberflurzaud) Mahdregime, wenn möglich mit Messermähwerk (Schnitthöhe: 8 cm): In den ersten 3 Jahren 3-schürige Mahd zum Abbau der Nährstoffe, danach 1. Schnitt ab 15.06. und 2. Schnitt im Herbst, jeweils mit Abfuhr des Mähgutes. Das Mähgut kann zu Futterzwecken verwendet werden – nie mulchen!
Alternative zur Ansaat bei Lieferengpässen: Es kann auch ein Mähgutübertragungsverfahren (frisches Mähgut, Heudrusch) in Absprache mit UNB durchgeführt werden.
Düngung und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sind nicht zulässig - eine Baumscheibendüngung ist zulässig.
Alternativ ist eine kurzzeitige Beweidung mit Schafen, Pferden usw. ab dem 01. Juli möglich, die Obstbäume müssen jedoch dementsprechend vor Verbleib geschützt werden.
Strukturanreicherung mit Stein- und Totholzhaufen.

8. SONSTIGE PLANZEICHEN

■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches nach § 9 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauMVO - 15.13 PlanZV 90

● Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung nach § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauMVO - 15.14 PlanZV 90

Nutzung Wohnen:
Standort innerhalb der Baulinie / Nutzungsbegrenzung - SO 1 "Wohnen" möglich sind Wohnnutzung und kombinierte Wohn- und Tiernutzung

Nebengebäude:
vorgesetzlagener Standort ohne Bindungswirkung innerhalb der Baulinie - SO 2 "Nutzen"

9. LAGE, HÖHENLAGE

Die Abstandsflächen gem. Art. 6 BayBO sind generell einzuhalten. Die Geltung des Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BauSO wird angeordnet.

Das Gelände darf durch Abgrabungen oder Aufschüttungen nur bis zu einem Höhenunterschied von max. +/- 1,50 m verändert werden. Große Abgrabungen oder Aufschüttungen sind nur in dem durch den reinen Baukörper erforderlichen Umfang zulässig und bei Baueingabe exakt darzustellen. Zur Abstützung von Böschungen werden Naturstein-Trockenmauern empfohlen.

10. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Parkplatz:
Wasserdrucksichere Befestigung des Parkplatzes (keine / minimale Versiegelung)

11. NIEDERSCHLAGSWASSER / SOLARENERGIE

Niederschlagswasser
Grundsätzlich wird aus ökologischer Sicht empfohlen, gesammeltes unverschmutztes Niederschlagswasser in Zisternen zu speichern und als Brauch- oder Gießwasser zu nutzen. Das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser / in Gewässer bedarf der Erlaubnis, wenn die Voraussetzungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiv) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENÖG) oder in das Grundwasser (TRENÖGW) nicht eingehalten werden.

Selbstschutz der Bauherren vor Oberflächenwasser
Bei der Planung der Gebäude sowie der Außenanlagengestaltung sollte auf eine sichere Ableitung des Oberflächenwassers geachtet werden (Gefälle vom Gebäude zur Grundstücksfläche, Entwässerungseinrichtungen, etc.).

Solarenergie
Die Nutzung von Solarenergie wird grundsätzlich empfohlen und für sinnvoll erachtet. Solaranlagen sind bei nach Süden geneigten Stellschirmen sinnvoll. Solarplatten sollen gut proportioniert auf den Haupt- bzw. Garagendachflächen untergebracht werden.

12. NUTZUNGSBESCHREIBUNG

Bestand:

- 1 Wohnhaus -> Verwaltung, Ausstellung, Information, Lager
- 2 Scheune -> Untertassen, Lager, Anbau: Wildschweingehege
- 3 Garage -> Untertassen
- 4 Gartenhaus -> Lager / ggf. Ersatzbau

Neubau - Ca. Angaben:

- 5 Wohnhaus mit Hunde- und Katzenhaus: Massivbauweise
EG: Mitarbeiterwohnung und Hundehaus
OG: Mitarbeiterwohnung und Katzenhaus
Maße: ca. 22m x 12m, EG + OG mit SD (H Traufe 4m / H Giebel 10m)
- 6 Geflügelhaus + Hühnerhaus + Taubenvoliere + Taubenhaus: Holzbauweise
Maße Geflügelhaus: ca. 4m x 4m, mit PD (H Traufe 2,50m / H First 3,00m)
Maße Hühnerhaus: ca. 4m x 4m, mit PD (H Traufe 2,50m / H First 3,00m)
Maße Taubenvoliere: ca. 4m x 16m, mit PD (H First 3,50m)
Maße Taubenhaus: ca. 4m x 4m, mit PD (H Traufe 3,00m / H First 3,50m)
- 7 Heu- und Strohlager: Stahl-Holzbauweise
Maße: ca. 20m x 10m, mit PD (H Traufe 4m / H First 5m)
- 8 Mistplatz: Festmistlagerräte mit Auffangbehälter (gem. Vorschriften AWV etc.)
Maße: ca. 20m x 10m, mit PD (H Traufe 4m / H First 5m)
- 9 Stallgebäude mit Futterkammer: Holzbauweise
Maße: ca. 25m x 11m, mit SD (H Traufe 3,00m / H Giebel 5,00m)
- 10 Stallgebäude mit Futterkammer: Holzbauweise
Maße: ca. 25m x 11m, mit SD (H Traufe 3,00m / H Giebel 5,00m)
- 11 Stallgebäude mit Futterkammer: Holzbauweise
Maße: ca. 37m x 11m, mit SD (H Traufe 3,00m / H Giebel 5,00m)
- 12 Wohnstallhaus: Kustall und Wohnung in Massivbauweise
EG: Kustall, Futterkammer, Heizung, Wirtschaftsraum, sanitäre Anlagen (barrierefrei), Treppe
OG: Mitarbeiterwohnung, Mitarbeiterentfaltungsräume, Mitarbeiterkleide mit DU/WC, Informationsraum
Maße: ca. 25m x 11m, EG + OG mit SD (H Traufe 4 m) x 10,00m
- 13 Schele und Ziegenhaus: Stahlbauweise
Maße: ca. 12m x 10m, mit SD (H Traufe 2,50m + H Giebel 3,30m)
- 14 Überdachter Futterplatz: Holzbauweise, Punktfundamente, unbefestigter Boden
- 15 Carport für 4 Mitarbeiter: Holzbauweise
Maße: ca. 12m x 6m, mit PD (H Traufe 3,00m + H First 3,50m)
- 16 Imbiss- und Infostand: Holzbauweise
Maße: ca. 4m x 4m, mit SD/ZZ (H First 4,00m)
- 17 Freifläche Wildschweingehege (im Anbau Scheune – 2)
- 18 Katzenreizegele
- 19 Garten mit Obstbäumen (Bestand)
- 20 Wasch- und Putzplatz: befestigte Oberfläche, überdacht
- 21 Parkplatz: Schotterterrassen
- 22 Regenrückhaltebehälter (Bestand)
- 23 Lösswasserleit. Regenrückhaltebehälter (z.T. Bestand)
- 24 Regenrückhaltebehälter
- 25 Weide

Die Böden der Häuser/Stallungen sind flüssigkeitsundurchlässig auszuführen. Die Vorschriften der AWV und den einschlägigen technischen Regeln (DWA-A792) sind einzuhalten. An die Festmistlagerräte ist ein Auffangbehälter anzuschließen.

13. PFLANZENLISTE

Pflanzenliste für Bäume (Autochthones Pflanzgut):

Spitz-Ahorn	Acer platanoides
Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus
Vogelkirsche	Prunus avium
Stieleiche	Quercus robur
Winter-Linde	Tilia cordata
Eberesche	Sorbus aucuparia

Pflanzenliste für Hecke (Autochthones Pflanzgut):

Vogel-Kirsche	Prunus avium
Haselnuss	Corylus avellana
Hundsrose	Rosa canina
Weißdorn	Crataegus monogyna
Holunder	Sambucus nigra
Roter Hirtentagel	Cornus sanguinea
Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Schlehe	Prunus spinosa
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus

Pflanzabstand: 1,50 m x 1,50 m

Pflanzenliste (Auswahl) für Obstbäume (Hochstamm):

1. Birnen: Gute Graue, Bunte Julibirne, Clapps Liedling, Römische Schmalbirne, Schwarzer Massarbirne, Ulmer Butterbirne, Mollebusch, Stützgarter Gasbirne, Vereinsdechanbirne, Bayerische Weinbirne
2. Äpfel: Berner Rosenapfel, Ingrid Marie, Graue Herbstrenette, Gewürzäpfeln, Weibler Wintergoldapfel, Jakob Fischer, Jakob Label, Weichschiner, Graue Renette, Gravensteiner, Danziger Kantapfel, Kaiser Wilhelm
3. Walnüsse: Jupiter, Walnuss Sämling
4. Kirschen: Bursat, Büttners Rote Knorpeik., Gr. Prinzessinkirsche, Gr. Schwarze Knorpeik., Kassins Frühe
5. Pflaumen: Fränkische Hauszwetschge, Anna Späth, Bühler Frützswetschge, Althanns Reneköde, Spilling, Große grüne Reneköde, Löhrpflaume, Mirabelle aus Metz, Mirabelle von Nancy.

Pflanzabstand der Hochstämme von mind. 10 – 12 m.

Bestellmöglichkeit: Obstbaumschule J. Schmitt, Baiersdorfer Str. 22, 91099 Poxdorf, www.obstbaumschmitt.de

B. HINWEISE, KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. GEBÄUDEBESTAND

Wohngebäude
Nebengebäude

2. GRUNDSTÜCKSGRENZEN

bestehende Grundstücksgrenze
Flurnummer Grundstück
Grenzstein / Grenzpunkt / Grenznaegel / Melszeichen

3. HÖHENLINIEN

Höhenlinie mit Höhenangaben in mÜNN (nachrichtliche Übernahme der 5000er Höhenrichtlinienkarte des Landesvermessungsamtes)

4. MASSZAHLEN

Masszahlen / Verbindliche Bemäßung

5. WEITERE HINWEISE, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Leitungen / Leitungstrassen

Die eingetragenen Leitungstrassen können von der tatsächlichen örtlichen Lage abweichen. Deshalb sind vom jeweiligen Bauherber vor Planungs- und Baubeginn exakte Angaben beim entsprechenden Versorgungsanbieter einzubringen. Eine örtliche Einweisung durch den entsprechenden Versorgungsanbieter muss erfolgen!
Die Bauverbotzonen / Schutzzonen dürfen nicht überbaut werden!

Denkmalschutz / Bodendenkmalschutz

Im Bereich der Planung sind keine archäologischen oder baulichen Denkmäler bekannt. Eventuell bei Erdarbeiten zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen gem. Art. 8 DStGH der Mitteilungspflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder an die zuständige Kreisarchäologie.
Art. 8 Abs. 1 DStGH: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch die Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.
Art. 8 Abs. 2 DStGH: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigeigt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Emissionen aus der Landwirtschaft

Auf Emissionen aus der Land- und Forstwirtschaft im Allgemeinen, auf Beeinträchtigungen durch Staub, Lärm, Gerüche, etc. aus der Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen und der landwirtschaftlichen Tierhaltung wird hingewiesen.
Während der Erntezeit ist mit Lärm durch Fahrzeuge in den Abend-, Nacht- und Feiertagsstunden zu rechnen.

Hinweise zum Bergbau

Werden Hinweise auf alten Bergbau angetroffen, ist das Bergamt Nordbayern zu verständigen.

Hinweise zum Bodenschutz

Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind insbesondere für Aushub und Zwischenlagerung zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen. Insbesondere sind Mutterböden und kulturfähiger Unterboden zu separieren und jeweils getrennt zu lagern und zu verwerten.

Hinweise zu Vorsorgemaßnahmen infolge Starkregen

Um Schäden infolge von Starkregenereignissen zu vermeiden, sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in Erd- und Kellergeschosse dauerhaft verhindert. Eine Sockelhöhe von mind. 25cm über der Fahrbahnoberkante wird empfohlen. Kellerfenster sowie Kellereneingänge sollten wasserdicht und/oder Aufkantung, z.B. vor Lichtschächten, ausgeführt werden. Der Abschluss einer Elementarversicherung wird empfohlen. Zum Schutz vor eindringendem Abwasser aus der Kanalisation in liegenden Räumen sind geeignete Schutzvorkehrungen gemäß den allgemeinen Regeln der Technik vorzusehen.

C. VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss:

Der Gemeinderat von Speichersdorf hat in der Sitzung vom 05.02.2024 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 61 "Speichersdorf - SO Gnadenhof" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 22.01.2024 hat in der Zeit vom 26.02.2024 bis 05.04.2024 stattgefunden.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden:

Das Landratsamt Bayreuth hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom AZ gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB genehmigt.

Billigungsbeschluss:

Der Gemeinderat von Speichersdorf hat in der Sitzung vom 13.05.2024 den Entwurf des Bebauungsplanes gebilligt und beschlossen, die Beteiligung der Behörden und Bürger durchzuführen.

Öffentliche Auslegung:

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 13.05.2024 wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.

Beteiligung der Behörden:

Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 13.05.2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

Satzungsbeschluss:

Die Gemeinde Speichersdorf hat mit Beschluss des Gemeinderates vom den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 61 "Speichersdorf - SO Gnadenhof" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Sitzung beschlossen.

Speichersdorf, den Bürgermeister

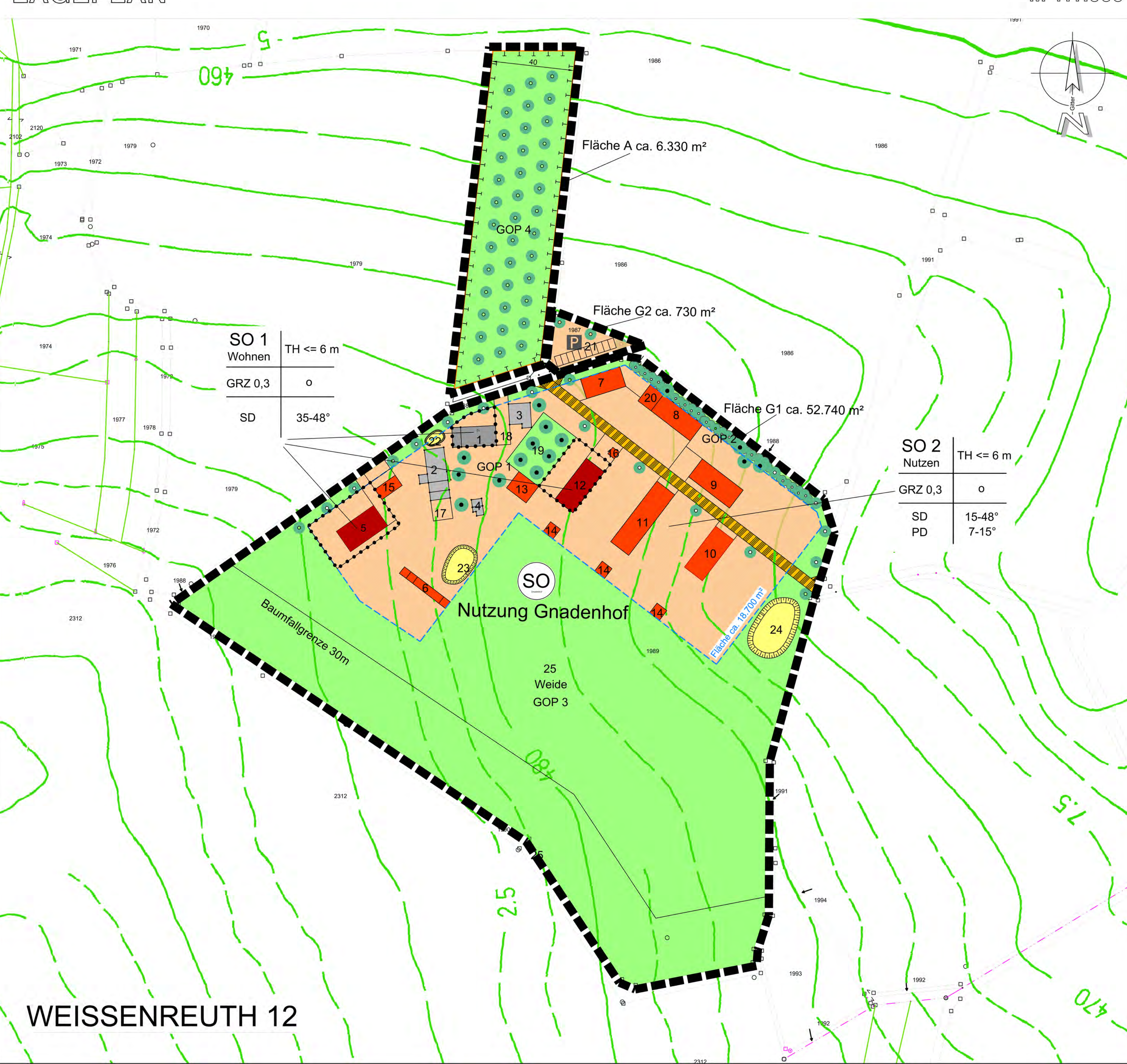
Genehmigung:
Das Landratsamt Bayreuth hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom AZ gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.
Bayreuth, den Genehmigungsbehörde

Speichersdorf, den Bürgermeister

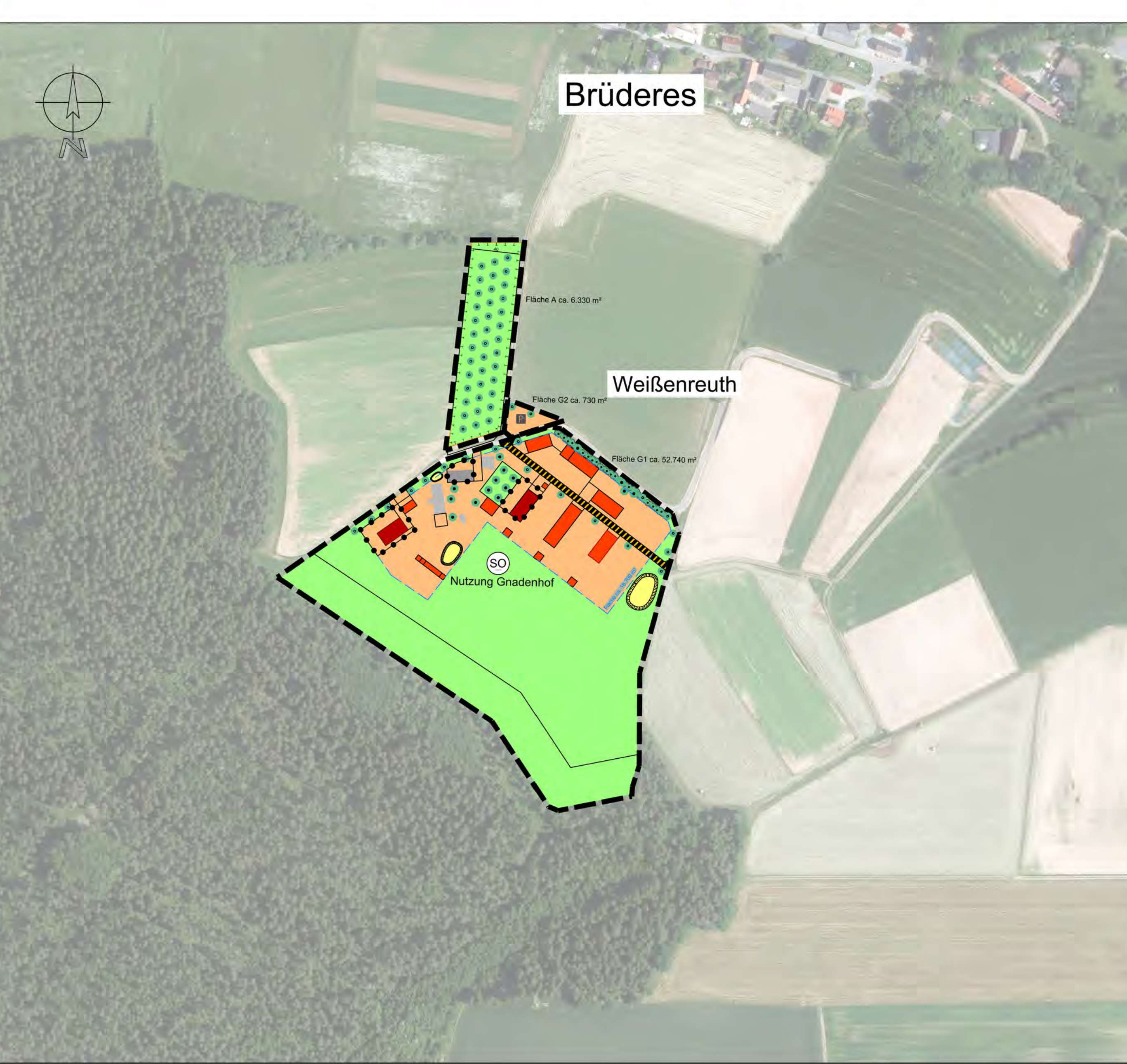
Ausgufertigt:
Speichersdorf, den Bürgermeister

Inkraftsetzung:
Die Erteilung der Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 61 "Speichersdorf - SO Gnadenhof" wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Satzungsbeschluss zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 61 "Speichersdorf - SO Gnadenhof" wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 61 "Speichersdorf - SO Gnadenhof" wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab zu jedermanns Einsicht bei der Gemeindeverwaltung bereitgehalten. Die Einsicht ist während der Dienstzeiten möglich.
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 61 "Speichersdorf - SO Gnadenhof" ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.
Speichersdorf, den Bürgermeister

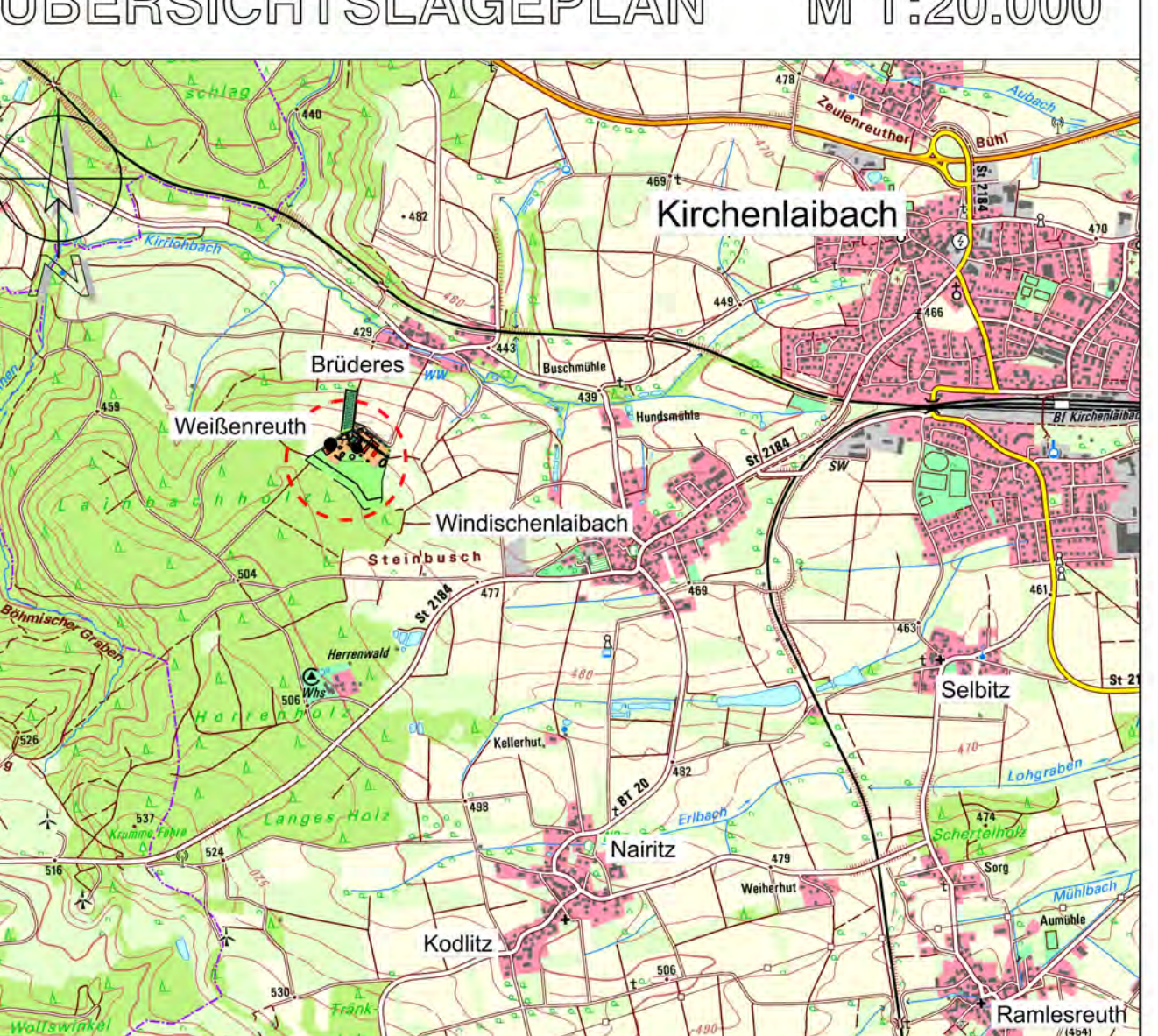
LAGEPLAN



LUFTBILD



ÜBERSICHTSLAGEPLAN M 1:20.000



PLANDATEN / PLANSTAND

Allgemein:	Der Plan ist zur genauen Maßnahme nur bedingt geeignet. Ver- und Entsorgungsleitungen siehe gesonderte Planungen! Kartengrundlage auf Basis der digitalen Flurkarte der Bay. Vermessungsverwaltung mit Datum vom 10.01.2002 - Luftbildgrundlage DOP20 - 01/2020 - Höhenlinien DTK 01/2020
Planstand:	Datum: 02.05.2023, 11.07.2023, 22.01.2024, 13.05.2024 Art / Bemerkungen: Vorentwurf, Vorentwurf, Vorentwurf, Entwurf

PLAN 1

GEMEINDE SPEICHERSDORF OT Weißenreuth

M = 1 : 1.000

Vorhabenbezogener BEBAUUNGSPLAN Nr. 61

"SPEICHERSDORF - SO GNADENHOF"

Aufsteller:

Gemeinde Speichersdorf
Rathausplatz 1
95469 Speichersdorf
Speichersdorf, den Datum Unterschrift

Entwurfsverfasser:

A+I Ingenieurbüro GmbH
Architekten + Ingenieure Kromer-Ott
Am Jurablick 10 • 95512 Neudrossenfeld
T: +49 (0) 92 03 - 97399-25 • F: +49 (0) 92 03 - 97399-26
• info@ai-ingenieur.de • www.ai-ingenieur.de

Neudrossenfeld, 13.05.2024
Datum Unterschrift